Neufassungsentwurf Gesellschaftsvertrag der
Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH
mit Sitz in Bad Mergentheim

Stand: 12.5.2026

---

§ 1

Firma, Sitz, Geschäftsjahr, Bekanntmachungen

1. Der Name der Gesellschaft lautet Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH.

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Bad Mergentheim.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

4. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Regionalförderung durch Unterstützung der mittelständischen Industrie, des Handwerks, des Handels, des Dienstleistungsbereichs und der Landwirtschaft, insbesondere im Raum Bad Mergentheim und im Main-Tauber-Kreis durch Beratung, Schulung, Bereitstellung von Räumlichkeiten und Einrichtungen, Vermittlung von Leistungen Dritter sowie durch alle sonstigen Maßnahmen, die zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Region geeignet sind.

2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Rechtshandlungen vorzunehmen, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks dienlich oder das Unternehmen zu fördern geeignet erscheinen.

3. Dazu gehört insbesondere die Herstellung, das Halten, die Vermietung und Verpachtung sowie Bewirtschaftung, Verwaltung und Verwertung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Grundstücken und Gebäuden sowie die Erbringung aller damit zusammenhängender Dienstleistungen.

4. Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihres Unternehmenszwecks der Leistungen anderer Unternehmen bedienen und Zweigniederlassungen errichten.

5. Die Gesellschaft erfüllt öffentliche Aufgaben, soweit ihr die Erfüllung übertragen werden kann und auch tatsächlich übertragen wird, und verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die unmittelbare Förderung privatwirtschaftlicher Interessen ist ausgeschlossen. Niemand, insbesondere kein Privatunternehmen und keine Privatperson, darf durch Ausgaben, die dem Gesellschaftszweck fremd sind, durch unangemessen hohe Vergütungen oder durch Gewährung von Leistungen ohne angemessenes Entgelt begünstigt werden.

6. Die Übernahme eines wirtschaftlichen Risikos für andere, der Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH angeschlossene Firmen und Organisationseinheiten wird ausgeschlossen.

§ 3

Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 55.000 Euro.

2. Die aktuellen Gesellschafter mit den jeweiligen Geschäftsanteilen und Nennbeträgen siehe Anlage 1.

3. Die Stammeinlage ist sofort in voller Höhe in Geld zu leisten.

4. Eine statutarische Nachschusspflicht besteht nicht.

§ 4

Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Geschäftsanteile und von Teilen von Geschäftsanteilen sowie die Verpfändung oder sonstige Belastung und jede andere Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile hiervon ist nur mit Zustimmung der Gesellschaft und der Gesellschafterversammlung möglich.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Bestellung und Abberufung erfolgt durch die Gesellschafterversammlung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

2. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden und jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

3. Die Gesellschafterversammlung beschließt in allen durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fälle. Geschäfte, die über den gewöhnlichen Umfang des Geschäftsbetriebs hinausgehen, bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Damit bedürfen insbesondere der Zustimmung der Gesellschafterversammlung:

   a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Anmietung von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
   b) die Errichtung, Anmietung und Vermietung von Gebäuden und Gebäudeteilen;
   c) Gewährung von Darlehen und, soweit nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt, Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen, die die Aufnahme von Krediten mit fester Laufzeit oder die Aufnahme von Kontokorrentkrediten zum Gegenstand haben;
   d) Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Haftungen;
   e) Übernahme und Aufgabe von Beteiligungen, Hereinnahme stiller Gesellschafter sowie Erwerb eigener Anteile;
   f) Bestellung und Abberufung von Prokuristen;
   g) Abschluss und Beendigung von Geschäftsbesorgungsverträgen, durch die die Verwirklichung des Gesellschaftszwecks auf Dritte, insbesondere die Mittelstandszentrum Tauberfranken GmbH, übertragen wird;
   h) Investitionen von mehr als 25.000 Euro bis zu einer Höhe von 75.000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie seines Stellvertreters. Investitionen von mehr als 75.000 Euro im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Gesellschafter-versammlung.
   i) der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
   j) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands;
   k) die Errichtung, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
   l) die Aufstellung des Wirtschaftsplans;
   m) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
   n) die Bestellung des Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung.

4. Die Geschäftsführung legt den Gesellschaftern bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr und einen Finanzierungsplan für einen Zeitraum von mindestens fünf Geschäftsjahren in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften des Eigenbetriebsrechts zur Beschlussfassung vor.

5. Den Gesellschaftern sind auf Anforderung die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 95a der Gemeindeordnung erforderlichen Unterlagen und Auskünfte einzureichen.

6. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, gelten die vorstehenden Regelungen auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidator fort.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses zur Beschlussfassung über das Jahresergebnis, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführung und zur Wahl des Abschlussprüfers einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn eine Minderheit von 20 % des Stammkapitals dies schriftlich verlangt.

2. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch die Geschäftsführung mittels Postbrief oder E-Mail. Der Beginn der Ladungsfrist richtet sich nach dem Abgang der Einladung.

3. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn drei Viertel des Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, ist die Einladung binnen zwei Wochen mittels Postbrief oder E-Mail zu wiederholen. In dem neuen Versammlungstermin ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig.

4. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können außer in den vom Gesetz vorgegebenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefon- oder Videokonferenzen. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren müssen alle Stimmberechtigten ihre Zustimmung erklären. Das abweichende Beschlussverfahren, die Zustimmung aller Stimmberechtigter hierzu sowie das Beschlussergebnis sind in der Niederschrift festzustellen.

5. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

6. Die Gesellschafterversammlung wählt ihren Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter und wird von diesem geleitet.

7. Über jede Gesellschafterversammlung und die gefassten Beschlüsse hat der zu Beginn jeder Sitzung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Schriftführer unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie vom Schriftführer und Geschäftsführer unterschrieben den Gesellschaftervertretern zuzuleiten. Diese können innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Niederschrift eine Ergänzung oder Berichtigung schriftlich verlangen.

8. Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb sechs Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 7

Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss inklusive Anhang und Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Frist entsprechend den kommunalrechtlichen Vorgaben zu erstellen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden.

2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in jedem Fall durch einen Abschlussprüfer gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Prüfung erstreckt sich auf die von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Prüfungsbericht ist den Gesellschaftern von der Geschäftsführung unverzüglich, spätestens mit der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung zu übersenden.

3. Das Gewinnbezugsrecht der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Wird von der Gesellschafterversammlung die Bildung von Rücklagen beschlossen, kann sie zugleich der Geschäftsführung Anweisung geben, auf welche Weise die den Rücklagen zugeführten Beträge zu verwenden sind.

4. Die Geschäftsführung hat den Gesellschaftern den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Fertigstellung mit ihren Vorschlägen zur Gewinnverwendung zur Beschlussfassung vorzulegen. Weiter hat die Geschäftsführung den Gesellschaftern die Unterlagen zu übersenden, die diese benötigen, um ihrer Bekanntmachungs- und Offenlegungspflicht gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 2 GemO nachzukommen. Die für die Erstellung des Beteiligungsberichtes (§105 Abs. 2 GemO) notwendigen Unterlagen sind zu überlassen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Im Übrigen richtet sich die Offenlegung des Jahresabschlusses nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

§ 8

Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist von unbestimmter Dauer.

2. Jeder Gesellschafter kann seine Beteiligung mit eingeschriebenem Brief an die Gesellschafter mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen. Mit dem Wirksamwerden scheidet der Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, die von den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt wird.

3. Ohne Kündigung scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wird oder wenn die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil erfolgt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird.

4. Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, nach Wahl der Gesellschaft seinen Anteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten gegen Erstattung seiner Einlage abzutreten.

§ 9

Örtliche und überörtliche Prüfung

Den für die Gesellschafter jeweils zuständigen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden werden auf Anforderung die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse sowie den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

§ 10

Liquidation

1. Das nach Beendigung der Abwicklung noch vorhandene Vermögen ist auf die Stadt Bad Mergentheim zu übertragen, welche es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken, insbesondere der Regionalförderung, zu verwenden hat.

2. Die Stadt Bad Mergentheim hat die Bücher und Geschäftspapiere nach Beendigung der Abwicklung während der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist zu verwahren.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Ist eine oder sind mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar, so bleibt die Gültigkeit des übrigen Vertragsinhalts unberührt. Die weggefallene Bestimmung wird die Gesellschafterversammlung in der erforderlichen Form durch eine Bestimmung ersetzen, die der weggefallenen Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise wirtschaftlich möglichst nahekommt. Dasselbe gilt, wenn bei Durchführung des Gesellschaftsvertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

2. Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft.

3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von 5.000 Euro.